

Nachrichtlich

Kreis Ostholstein

Der Landrat

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Fachdienst
Naturschutz



Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Datum
6.21-762-024-0001	Joachim v. Drigalski	04521-788-861	4.04.2016
ÖK-Griebel I	j.drigalski@kreis-oh.de	Fax 04521-78896-861	

**Anerkennung Ihres Ökokontos bei Griebel, Gemeinde Kasseedorf,
Gemarkung Vinzier, Flur 2, Flurstücke 1/7, 1/9, 31/4, 33/1, 3/3, 33/3, 33/4, 61/5,
7/3, 8/3, 88, 6/4 9/4, 12/4, 13/3, 15/4
Ihr Antrag vom 11.08.2014
Entwicklungskonzept zum Ökokonto „Griebel I“ vom Juni 2014**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
**dieser Bescheid ersetzt den Bescheid an die Schulenburg-Stiftung vom 19.02.2015
der hiermit aufgehoben wird.**

Die im Antrag genannten Flächen der Gemarkung Vinzier, Flur 2, Flurstücke 1/7, 1/9, 31/4, 33/1, 3/3, 33/3, 33/4, 61/5, 7/3, 8/3, 88, 6/4 9/4, 12/4, 13/3, 15/4 mit den darauf vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen zur Aufnahme in das Ökokonto mit dem Titel „Ökokonto Griebel I“ werden hiermit anerkannt.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für BürgerInnen
und Bürger
Tel.: 04521/788-438

Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

- I. Der Basiswert wird auf 189.379 Punkte festgelegt. 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 qm. Da es sich um ein Gebiet handelt, dass innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein liegt, wird für die Flächen die innerhalb dieses Gebietes liegen, ein Lagezuschlag von 18.937 Ökopunkten (10% des Basiswertes) gewährt. Die Punkte berechnen sich wie folgt:

Ökokonto:	Griebe I	Anrechnungsfaktor	Fläche in m ²	Aktenzeichen	6.21-762-024-0001
Datum	Buchungsanlass			Basis [m ²]	Ökopunkte
	Acker	1,0	95.683	95.683	95.683
	Acker *wird Biotop	1,0	3.880	3.880	3.880
	Intensivgrünland (feucht Ausbildung *wird Biotop	0,8	23.050	18.440	18.440
	Intensivgrünland/mittlere Standorte	0,8	86.478	69.182	69.182
	Intensivgrünland/mittlere Standorte *wird Biotop	0,8	750	600	600
	Rudera Staudenflur feuchter Standorte	0,67	468	314	314
	Graben mit Ruderalflur	0,8	1600	1.280	1.280
	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen (bereits Biotop, §21)	0,0	750	0	0
	Lagezuschlag	10%			18.937
Kontostand			212.659	189.379	208.316

Das Konto wird beim Kreis Ostholstein mit 208.316 Punkten (Basiswert + Lagezuschlag) eingebucht, sobald mir mitgeteilt wird, dass die Flächen der extensiven Nutzung zugeführt und die Maßnahmen umgesetzt sind.

II. Nach Umsetzung der Biotop- und Artenschutzmaßnahmen kann sich die Anzahl der Ökopunkte auf 278.037 durch die Anerkennung folgender Zuschläge erhöhen:

- 35 % für zusätzliche Artenschutzmaßnahmen

Ökokonto:	Griebel I	Anrechnungsfaktor	Fläche in m ²	Aktenzeichen	6.21-762-024-0001
				Basis [m ²]	Ökopunkte
Kontostand	s.o.				208.316
Datum	Buchungsanlass				
1.04.2015		0,35	184.979	166.459	58.261
Kontostand					266.577

- 50 % für die Entwicklung eines Biotops

Ökokonto:	Griebel I	Anrechnungsfaktor	Fläche in m ²	Aktenzeichen	6.21-762-024-0001
				Basis [m ²]	Ökopunkte
Kontostand	s.o.				266.577
Datum	Buchungsanlass				
1.05.2016	Zuschlag Biotop nach Umsetzung, Entwicklung eines geschützten Biotops Binsen und seggenreiche Naßwiese	0,50	23.050	18.440	9.220
1.05.2016	Zuschlag Biotop nach Umsetzung, Entwicklung eines geschützten Biotops Binsen und seggenreiche Naßwiese	0,50	750	600	300
1.05.2016	Zuschlag Biotop Knickanlage	0,50	3.880	3.880	1.940
Kontostand			184.979	166.459	278.037

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bildet der § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) i. V. m. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG²) und § 2 der

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Gesetz vom 07 August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert

Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - (ÖkontoVO³)

Durch diese Genehmigung werden die privaten Rechte Dritter nicht berührt.

Die beiliegenden Planunterlagen in Text und Karte sind einschl. der in "grün" vorgenommenen Änderungen und Eintragungen Bestandteil dieser Genehmigung.

Hierbei handelt es sich um folgende Unterlagen:

1. Antrag vom 11.08.2014
2. Entwicklungskonzept zum Ökokonto „Griebel I“ der
der Ingenieur- und Planungsbüros Joachim Schrader, Redingsdorf, der
GFN- Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee und
des Ingenieur- und Planungsbüros Geotop, Lübeck,
3. Luftbild M= 1:5000 (2013)
4. Merkblatt: Knickneuanlage

Dieser Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Nebenbestimmungen:

Der Bescheid wird unter folgenden Auflagen erteilt, wobei ich mir vorbehalte, gemäß § 107 Abs.2 Nr. 5 des Landesverwaltungsgesetzes (LVWG) vom 2.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zur Zeit geltenden Fassung Auflagen nachträglich aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist:

Auflagen:

1. Die Inhalte des Antrages/Entwicklungskonzeptes vom 11.08.2014 sind zu beachten.
2. Abweichungen von den Zielen der Inhalte des Antrages/Entwicklungskonzeptes, Veränderung der Ziele welche einer Optimierung des Arten- oder Biotopsschutzes dienen sind

² Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)

³ Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008, zuletzt geändert am 26.04.2013 (GVOBl. S. 219)

vor Umsetzung mit dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein abzustimmen (evtl. mit Veränderung der Ökopunkte).

3. Die Flächen sind ausschließlich extensiv zu nutzen. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden. Schädlings- und Pflanzenbekämpfungsmittel sowie Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nicht verwendet werden.

Das Aufbringen, Lagern oder Einbringen von Stoffen organischer oder anorganischer Zusammensetzung in den Untergrund ist nicht zulässig. Maßnahmen wie Walzen und Schleppen sind auszuschließen.

4. Die Grünlandfläche ist extensiv zu bewirtschaften.

a) als Sommerweide von Mai bis Oktober mit max. 1 GV pro ha. Bei einer ganzjährigen Beweidung ist die Beweidungsdichte auf GV 0,6 zu reduzieren.

Eine Unterteilung z.B. als Portionsweide ist nicht zulässig.

Beginn und Ende der Beweidung orientiert sich an der Trittfestigkeit und am Futterangebot. Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.

Soweit es für das Entwicklungsziel der Fläche sinnvoll ist, kann es erforderlich sein die Anzahl Tiere in Absprache mit der UNB zu verändern.

b) als Mähwiese mit einer 1- 2 schürigen Mahd mit der ersten Mahd nicht vor dem 1.07. eines Jahres. Die Mahd ist vorrangig mit einem Balkenmäher durchzuführen. Ansonsten ist die Einstellung der Mähgeräte so zu wählen, dass die Wahrscheinlichkeit der Tötung von Amphibien so gering wie möglich ist. Schnitthöhe von mind. 15 cm während der Aktivitätsphasen der Tiere. Das Mähgut ist abzufahren.

Zur Entwicklung der Flächen in den Jahren 1-4 ist eine mehrschürige Mahd nach dem 1.07. bei Abräumen des Mahdgutes zulässig. Eine Nachbeweidung der Fläche ist mit max. 1 GV (Großvieheinheit) pro ha zulässig. Abweichungen hiervon sind mit der UNB abzustimmen.

5. Bei einer Beweidung ist jährlich zum 31.12. dem Fachdienst Naturschutz eine Kopie des Weidetagebuches bzw. bei einer Mahd die Dokumentation des Mähzeitpunktes vorzulegen.
6. Bei der Neuanlage von Knicks ist das beil. Merkblatt für Knickneuanlagen zu beachten und die Knicks entsprechend dieser Vorgaben herzustellen.

7. Die Neuanpflanzungen sind durch Einzäunung wirksam gegen Wildverbiss, bei Beweidung vor Weidevieh zu schützen. Wachsen Gehölze nicht an, so ist umgehend eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
8. Ist der Wildschutzzaun nicht mehr erforderlich, so ist die Zaunanlage vollständig abzubauen und das Zaunmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Auf der geplanten Obstwiese sind hochstämmige Obstbäume in der Qualität 2 x verpflanzt, Stammumfang von 10 bis 12 cm (Hst, 2xv., StU 10-12) zu setzen. Es sind unterschiedliche und regionaltypische Obstsorten (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume u. a.) zu verwenden. Die Obstbäume sind jeweils mit mehreren Stützpfehlen, z. B. mit einem sogenannten „Dreibock“, zu sichern und bedürfen gesonderter Schutzvorkehrungen gegen Wildverbiss, z. B. durch Schutzmanschetten oder eine Ummantelung mit Drahtgeflecht. Eine temporäre Einfriedigung der gesamten Obstwiese mit einem Wildschutzzaun ist ebenfalls möglich.
10. Die Obstbäume sind versetzt im Abstand von ca. 10,00 m x 10,00 m einzusetzen (1 Obstbaum auf ca. 100 qm Grundfläche). Zu seitlich angrenzenden Knicks und anderen Gehölzflächen verbleibt ein Pflanzabstand von mind. 10,00 m. Zu den übrigen Flächen (Gewässerräumstreifen) beträgt der Schutzabstand 6,00 m.
11. Die Streuobstwiese ist 1 x jährlich zu mähen, wobei das Mähgut von der Fläche abzufahren ist. Zum Schutz möglicher Bodenbrüter und zur Entwicklung einer artenreichen Grünfläche erfolgt der jährliche Mähtermin nicht vor dem 01. Juli. Auf der gesamten Streuobstwiese unterbleibt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Dünger. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Obstwiese in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Nov. mit max. 1,0 Großvieheinheiten / ha extensiv zu beweiden. Hierfür ist es wichtig, die Obstbäume hinreichend gegen Verbiss zu schützen.
12. Die Obstbäume bedürfen gerade in den ersten Vegetationsjahren einer intensiven Pflege. Hierzu zählt u. a. das Wässern bei Trockenheit, das Entfernen von Wasserreisern oder ein fachgerechtes Ausschneiden der Baumkronen. Kommt es z. B. durch Sturmwirkungen, Trockenheit, Verbiss oder durch Einwachsen von Schutzdrähten zu Baumverlusten, so sind diese Obstbäume umgehend durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

13. Der Maßnahmenbeginn für die Umsetzung der Biotop- und Artenschutzmaßnahmen ist dem Fachdienst Naturschutz mindestens 1 Woche im Voraus anzukündigen.
14. Die Kleingewässer sind in ihrer Gesamtform dem Landschaftsbild und der Geländeform anzupassen. Der Bodenaushub ist landschaftsgerecht auf den höher gelegenen angrenzenden Flächen zu verteilen. Überschüssiger Boden ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
15. Maßnahmen an Gewässern sind mit dem Wasser- und Bodenverband (ggf. mit dem Fachdienst Boden- und Gewässerschutz des Kreises Ostholstein) abzustimmen.
16. Eine grundbuchliche Eintragung der Fläche als Ökokontofläche ist bis zum 31.10.2016 vorzunehmen.
17. Im fünfjährigem Abstand ist dem Fachdienst Naturschutz zum 31.12. das Ergebnis der vereinfachten Vegetationsaufnahme, bei Artenschutzmaßnahmen auch eine faunistische Bestandsaufnahme vorzulegen. Die erste Vorlage erfolgt erstmals am 31.12.2019.
18. Nach Fertigstellung der Biotop- und Artenschutzmaßnahmen ist die Abnahme beim Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein zu beantragen.

Begründung:

Sie beantragen gem. § 2 der ÖkokontoV die Aufnahme in das Ökokonto.

Gem. § 2 Abs.1 ÖkokontoV kann jede juristische oder natürliche Person einen Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in das Ökokonto stellen. Von der zur Aufnahme in ein Ökokonto vorgesehenen Maßnahmen müssen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbildes ausgehen (§ 2 Abs. 3 ÖkokontoV). Das Verfahren zur Aufnahme in das Ökokonto sowie weitere Einzelheiten zur Anrechnung, Handelbarkeit etc. sind in der ÖkokontoVO geregelt.

Der gestellte Antrag mit dem beschriebenen Landschaftsplanerischen Konzept und die in Ihrem Konzept vorgenommene Bewertung und die Berechnung der Ökopunkte erfolgt

nach der Anlage 1 der ÖkokontoVO und entsprechen den Vorgaben der Verordnung und sind nachvollziehbar.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Berechnung. Der ermittelte Wert wird in Ökopunkten ausgedrückt.

Basiswert + Zinsen + Zuschlag Artenschutz + Zuschlag Biotop + Zuschlag Lage = Ökopunkte

Die Auflagen sollen eine umgehende und nachhaltig günstige Wirkung der geplanten Maßnahmen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern. Eine notwendige Änderung oder Modifizierung der Nutzungsform kann in einer Änderung bzw. Ergänzung dieses Bescheides erfolgen, soweit es für die Erreichung des Entwicklungszieles erforderlich ist.

Für die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto als Ersatzmaßnahme ist die grundbuchliche Sicherung (im Grundbuch 1.Ranges) erforderlich. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, diese grundbuchliche Sicherung einmalig für die gesamte/n Ökokontofläche/n

vorzunehmen. Die Grundbucheintragung für die gesamte/n Ökokontofläche/n erfolgt mit folgendem Text:

„Auf dem im Grundbuch von Kasseedorf sind für die o.g. Flurstücke der Gemarkung Vinzier ist für den Kreis Ostholstein eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit des Inhalts einzutragen, dass es dem Grundstückseigentümer dauerhaft untersagt ist, die Flurstücke für Zwecke zu benutzen, die nicht entsprechend den Vorgaben des Bescheides des Landrates des Kreises Ostholstein vom 4.04.2016, Az.: 621-762-024-0001 dem Naturschutz dienen.“

Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Hinweise:

1. Das Ökokonto wird bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz) des Kreises Ostholstein unter dem Titel „Griebel I“ geführt.

2. Der Betreiber des Ökokontos erhält nach jeder Buchung oder Veränderung des Ökokontos eine aktuelle Übersicht über den Bestand an Ökopunkten. Ich bitte zu beachten, dass hierfür gemäß der Tarifstelle 14.1.3.1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren⁴ Gebühren in Rechnung gestellt werden.
3. Eine Verzinsung von den für das Ökokonto bereitgestellten Flächen wird ab Bereitstellung der Fläche und Umsetzung der jeweiligen Aufwertungsmaßnahmen berechnet. Der Zinsfaktor beträgt 3% vom Basiswert für jedes vollendete Jahr gerechnet vom Tag der Einbuchung der Maßnahme in und ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto, höchstens jedoch 30%. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt.
4. Für die Herstellung der Kleingewässer ist eine gesonderte Genehmigung nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen, wenn mehr als 30 m² Boden bewegt werden oder die betroffene Bodenfläche größer 1.000 m² ist.
5. Dieser Bescheid darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von mir widerrufen werden, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden (LVwG⁵).

Gebühren:

Gemäß Tarifstelle 14.1.3.2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **500,00 €** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der AO Nr.: _____ auf das Konto der Kreiskasse bei der Sparkasse Holstein (IBAN: DE77213522400000007401, BIC: NOLA-DE21HOL).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Land-

⁴ Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) in der Fassung vom 10.09.2013 (GVOBl. S. 376)

⁵ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 530)

rat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Gebührenfestsetzung können Sie selbständig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch anfechten, der ebenfalls schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez

Joachim von Drigalski



Ökokonto Stiftung Karl-Heinz Schulenburg	
Dieser Plan ist Bestandteil des Bescheidens vom 14.02.2018 Az. 619/161-029-2001	Dieser Plan ist Bestandteil des Bescheidens vom 09.2.2018 Az. 619/161-029-2001
Erstellt für Kreisrat 15.000	Kreis Ostholstein Kreisrat Wibbeke-Straße 2 23701 Eutin
Ersteller Erstellungsdatum 03.03.2015	Kreis Ostholstein Kreisrat Wibbeke-Straße 2 23701 Eutin
	
als untere Naturschutzbehörde Joachim von Drais	

JOACHIM SCHRADER

ARC-Grafik

Fachdienst Naturschutz
Kreis OH
Lubecker Str. 4

23761 Kiel

23701 HOF-REDINGSDORF 11.08.2014
TEL 04529/998199 FAX 04529/998198

Ökokonto Griebel-Vinzler, Klingberg
Antrag auf Einrichtung eines Ökokontos
Grundstückseigentümer: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich im Namen von Herrn [REDACTED] die Einrichtung
eines Ökokontos auf den Flächen Griebel-Vinzler, Klingberg

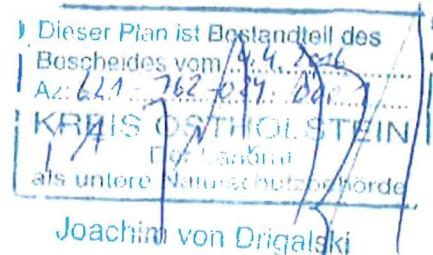
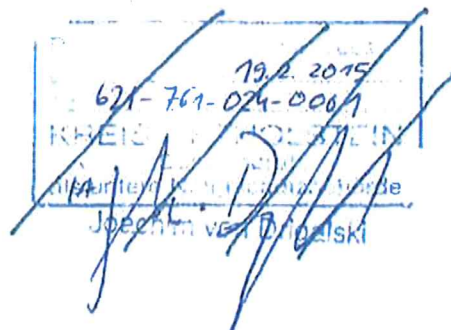
Die Antragsunterlagen erhalten sie anliegend in 4facher Ausfertigung

Es gilt Sie freundlichst

[Handwritten signature]

Gezeichnet von

neuer Bescheid

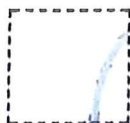


Ökokonto Griebel - Vinzier

Ermittlung der Ökopunkte für ein geplantes Ökokonto

Juni 2014

Im Auftrag von
Joachim Schrader



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25
24113 Molfsee
04347 / 999 73 0 Tel.
Email: kiel@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 92

neuer Bescheid

Dieser Plan ist Bestandteil des
Bescheides vom 19.2.2015
Az: 624-161-024-0001
KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Joachim von Drigalski

Dieser Plan ist Bestandteil des
Bescheides vom 19.2.2015
Az: 624-161-024-0001
KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Joachim von Drigalski

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Bestand	2
3	Hinweise zur Aufwertung	5
4	Zusammenfassung	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biototypen Bestand	2
Tabelle 2: Datenblatt 3 - Planung, Ziel-Zustand - Dokumentation	6
Tabelle 3: Ökopunkte (nach Tabelle 1)	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Biotopverbund und Gewässersystem in der Umgebung des Ökokontos „Griebel“	1
--	---

Kartenverzeichnis

Karte 1: Bestand	
Karte 2: Entwicklungskonzept	

1 Veranlassung

Die Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH wurde im Juni 2014 von Joachim Schrader beauftragt, für ein auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Bilanzierung und Ermittlung der Ökopunkte für den Antrag auf die Errichtung des Ökokontos „Griebel-Vinzier“ gem. § 10 Abs. 2 LNatSchG (letzte berücksichtigte Änderung: LVO v. 26.04.2013) durchzuführen.

Auf den Flächen sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Aufwertung der Flächen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege führen. Hierdurch können zukünftige Eingriffe kompensiert werden.

Nachfolgend wird der Ist-Zustand der Fläche beschrieben und darauf aufbauend die Ermittlung der erzielbaren Ökopunkte durchgeführt.

Das Maßnahmenkonzept liegt bereits vor und ist mit der zuständigen UNB vorabgestimmt.

Die Abbildung 1 zeigt die Lage von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten in der Umgebung des Ökokontos. Die Fläche des Ökokontos liegt nicht innerhalb der auf Ebene des Landschaftsrahmenplanes abgegrenzten Schutzkulisse. Sie vermittelt jedoch zwischen dem westlich gelegenen Schwerpunktbereich des Griebeler Sees sowie den östlich und nördlich verlaufenden Nebenverbundachsen.

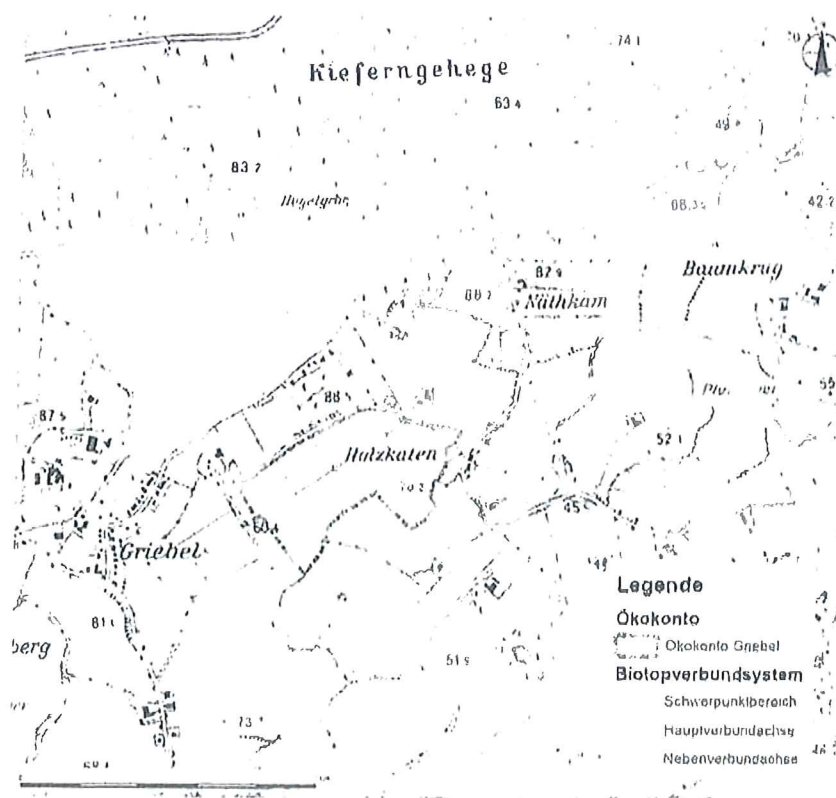


Abbildung 1: Biotopverbund und Gewässersystem in der Umgebung des Ökokontos „Griebel“

2 Bestand

Name:	Griebel - Vinzier					
Datum Erfassung:	26.6. 2014					
Bearbeiter:	Dipl.-Biologe Christof Martin M. Sc. Patrick Neumann					
Allgemeines:						
Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem						
Biotopverbund	Die Fläche liegt nicht in einem Biotopverbundsystem. Ihre Lage zwischen einem See im Schwerpunktbereich sowie der räumlichen Nähe zu einer Nebenverbundachse mit Niedermoor legt fachlich nahe, sie dem Biotopverbund zuzurechnen.					
Landesnatuschutz	Die Flächen enthalten lediglich kleinflächig nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und zwar einen kleinen Bereich mit binsen- und seggenreicher Nasswiese. Weiterhin grenzen einige Knickabschnitte an das Ökokonto an. Das Gebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.					
Natura 2000	Im Gebiet und seiner direkten Umgebung liegen keine Flächen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.					
Tabelle 1: Biotoptypen Bestand						
Anrechnungsfaktor nach Ökokonto-VO, Wert nach Orientierungsrahmen Straßenbau						
Kürzel	Biotoptyp	Fläche (m²)	Anrechnungsfaktor	Wert OR	Schutz	Basiswert
Flur 13/7 anteilig						
GI (f)	Intensivgrünland (feuchte Ausbildung)	23050	0,8	2		18440
GI	Intensivgrünland/ Mesophiles Grünland mittlerer Standorte	145.291	0,8	3		116233
AA	Acker	41500	1	3		41500
RHf	Ruderales Staudenflur feuchter Standorte	468	0,67	3		314
FG/RHf	Graben mit Ruderalflur	1600	0,8	2		1280
Zwischensumme		211909				177766
GN		750				
Gesamtfläche (m²)		212.659				
Anrechenbare Fläche (m²)		211.909			Summe	177.766
Biotoptypen:		Die Fläche des Ökokontos wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Westteil findet auf ca. 5 ha Maisanbau statt. Die Grünländer sind artenarm ausgebildet und von Gräsern dominiert				

Kurz vor der Begehung wurde die Fläche gemäht und es wurde Gülle ausgebracht, aufgrund der gemähten Pflanzen ist die Artenliste nicht vollständig.

Die Vegetation wird von Gräsern wie Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) oder auch Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*) geprägt.

Im Norden am Weg liegt eine feuchtere Senke auf Niedermoor. Hier kommen z.B. Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) oder auch Glieder-Binse (*Juncus articulatus*) vor.

Kleinflächig findet sich hier noch ein Relikt einer binsen- und seggenreichen Feuchtwiese mit Arten wie Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) RL S-H 3, Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) RL S-H V oder Schlank-Segge (*Carex acuta*). Dieser nur wenige 100 m² große Bestand unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz und er kann im Rahmen des Ökokontos nicht weiter aufgewertet werden.

Flora	Rote Liste	Häufigkeit
	SH	D
<u>Arten des Wirtschaftsgrünlandes</u>		
Ausdauerndes Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>)		dominant
Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>)		selten
Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>)		selten
Breit-Wegerich (<i>Plantago major</i>)		zerstreut
Weiß-Klee (<i>Trifolium repens</i>)		zerstreut
Rot-Schwingel (<i>Festuca rubra</i>)		zerstreut
Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>)		zerstreut
Stumpfblätriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>)		zerstreut
<u>Arten des feuchten Wirtschaftsgrünlandes</u>		
Ausdauerndes Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>)		häufig
Wiesen-Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>)		zerstreut
Stumpfblätriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>)		zerstreut
Hornkraut (<i>Cerastium holosteoides</i>)		zerstreut
Rispengras (<i>Poa trivialis</i>)		zerstreut
Weiche Trespe (<i>Bromus hordeaceus</i> agg.)		zerstreut
Wiesen-Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>)		zerstreut
Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>)		zerstreut
Großer Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>)		zerstreut

Zusammenfassung

Kriechender Hahnenfuß (<i>Ranunculus repens</i>)	häufig
Knick-Fuchsschwanzgras (<i>Alopecurus geniculatus</i>)	zerstreut
Weißes Straußgras (<i>Agrostis stolonifera</i>)	zerstreut
Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>) RL S-H V	selten
Rohr-Glanzgras (<i>Phalaris arundinacea</i>)	zerstreut
Rispengras (<i>Poa trivialis</i>)	häufig
Rasen-Schmiele i. e. S. (<i>Deschampsia cespitosa</i>)	selten
Arten des binsen- und seggenreichen Grünlandes	
Flutender Schwaden (<i>Glyceria fluitans</i> agg.)	zerstreut
Brennender Hahnenfuß (<i>Ranunculus flammula</i>) RL S-H V	Zerstreut
Schlank-Segge (<i>Carex acuta</i>)	häufig
Kuckucks-Lichtnelke (<i>Silene flos-cuculi</i>) RL S-H 3	selten
Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>) RL S-H V	selten
Glieder-Binse (<i>Juncus articulatus</i>)	verbreitet

3 Hinweise zur Aufwertung

Das Ökokonto „Griebel-Vinzier“ beinhaltet Grünlandflächen trockener bis nasser Ausprägung. Der Grünlandanteil auf dem mineralischen Boden ist stark reliefiert und wird unter extensiver Beweidung ohne Zugabe von Dünger aushagern und sich zu artenreichem mesophilen Grünland mittlerer bis trockener Standorte entwickeln können.

Die Grünlandflächen auf Niedermoorboden sollten durch geeignete Maßnahmen weiter vernässt werden. Das Ziel ist die Entwicklung arten- und blütenreichen Feuchtgrünlands mit Flutrasenanteilen, im Einklang mit der Bereitstellung von wertvollen Lebensräumen für Wiesenvögel und Amphibien. Kleinflächig sind noch Relikte ehemals artenreicher binsen- und seggenreicher Vegetation ausgebildet. Dieser Vegetationstyp sollte sich weiter ausbreiten.

Die Flächen sollten als Weide und Mahdfläche genutzt werden. Besonders wichtig ist es, Düngung zu unterlassen und kein Mahdgut auf den Flächen zu belassen. Chemische Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Weiterhin werden die Aufhebung der Binnenentwässerung durch das Zerstören ggf. vorhandener Drainagen, die teilweise Verfüllung von Gräben sowie der abschnittsweise Aufstau von Gräben empfohlen.

Gewässer sollten nach den bisherigen Erfahrungen am besten in Bereichen mit Mineralboden angelegt werden. Dies geschieht am besten durch das Vertiefen bestehender Geländesenken. Der entnommene Boden kann als flacher Wall zum weiteren Aufstau verwendet werden oder auch als Material zum Aufsetzen von Knicks an der Gebietsgrenze.

Eine schnelle Besiedlung mit Amphibien wie z.B. Moorfrosch oder Kammmolch ist anzunehmen, da diese Arten in der weiteren Umgebung in Ostholstein aktuell nachgewiesen wurden und hier noch weit verbreitet vorkommen.

Eine Beweidung flacher Gewässer auf Mineralboden sollte möglich sein, damit diese nicht so schnell verlanden.

Das Gebiet ist nach Durchführung der Maßnahmen und der Extensivierung attraktiv für sowohl für Vogelarten des Offenlandes wie die Feldlerche (RL-SH 3) als auch für Vögel der gegliederten Landschaft wie z.B. Neuntöter oder Rebhuhn. Durch die Anlage neuer Knicks in den Randbereichen wird auch neuer Lebensraum für die im Raum ebenfalls vorkommende Haselmaus geschaffen.

Falls die Flächen gemäht werden, darf die erste Mahd nach der Brutzeit, d.h. nach dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

Durch den Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz verbessert sich auch die Wasserqualität des zentralen Grabens als Lebensgrundlage für die darin lebenden Pflanzen und Tiere.

Auch für Nahrungsgäste aus dem Umfeld wie Schleiereule und Steinkauz bieten sich durch die Extensivierung zusätzliche Nahrungsquellen und Jagdgebiete.

Alle in einem Ökokontokonzept vorgeschlagenen Maßnahmen können nach Abstimmung mit und Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde geändert werden.

Tabelle 2: Datenblatt 3 - Planung, Ziel-Zustand - Dokumentation

Name:	Griebel-Vinzler
Datum:	Juni 2014
Bearbeiter:	Dipl.-Biologe Christof Martin M.Sc. Patrick Neumann
Ableitung der Ziele:	
Aussagen anderer Planungsebenen, Naturschutzprojekte:	Die Ökokontoflächen liegen nicht innerhalb von naturschutzfachlich überplanten Flächen. Die Lage zwischen einem Schwerpunktraum im Biotopverbundsystem sowie randlich verlaufenden Nebenverbundachsen führt bei der Bewertung des Ökokontos zu einer Aufwertung von 10 % für die günstige Lage zum Biotopverbundsystem.
Ziele Ökokonto:	Ziel ist die Entwicklung arten- und blütenreichen Grünlands trockener bis nasser Standorte als wertvoller Bestandteil des Naturraums „Ostholstein“ sowie als Lebensraum für Wiesenvögel und ggf. Haselmaus , Kammolch und Moorfrosch (FFH IV).
Ziel-Zustand:	

Zielbiotoptypen

Kürzel	Biotoptyp	Fläche	Schutz (§)
		(m ²)	
GMm	Mesophiles Grünland (aus IntensivGL)	121.499	
GMm	Mesophiles Grünland (aus Acker)	41.500	
FG/FK	aufgestauter Graben	1600	
Hgo	Streuobstwiese	9400	
HG	Baumgruppe	440	
FWw	Weiher/Gewässer	10360	
	Zwischensumme	184.799	
GN	Binsen- und seggenreiches Grünland	24.550	§
HWt	Knick	3.310	§
	Summe	212.659	§:

gesetzlicher Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Kursiv: nicht aufwertbar

Aufwertbarkeit:	Das Ökokonto erhält gemäß Ökokonto-VO 177.766 Basispunkte . Es ist auf einer Fläche von 211.909 m ² aufwertbar.
Förderung streng geschützter Arten	Im Entwicklungskonzept für das Ökokonto Griebel stehen die Aspekte der Entwicklung mageren, artenreichen Grünlandes im Vordergrund. Tierarten, wie Haselmaus, Kammolch, Moorfrosch (FFH IV) sowie Vögel wie Neuntöter oder Rebhuhn finden bei Besiedlung des Gebiets einen geeigneten Lebensraum vor. Die Anlage von Knicks in den Randbereichen fördert unmittelbar die Haselmaus. Die Binnenvernässung der Feuchtgrünlandflächen und die Aufstauung eines Grabens, verbunden mit extensiver Grünlandnutzung, führen zur

	Entwicklung artenreichen Feuchtgrünlandes. Weiterhin führt die extensive Grünlandnutzung der feuchten und trockenen Standorte zu einer Förderung zahlreicher standorttypischer Tierarten (wie z.B. Heuschrecken, Schmetterlinge) und damit über die Zunahme der Biomasse als Nahrungsgrundlage indirekt auch zu einer Förderung europäischer Vogelarten.
Empfehlung Monitoring:	
Zielindikatoren:	- Floristische Zusammensetzung des Grünlands - Brutvögel - Amphibien
Intervalle, Termine:	Erstkontrolle der floristischen Artzusammensetzung und des Brutvogelbestands nach 5 Jahren im Mai oder Juni, Intervall alle 5 Jahre. Nach Ablauf von 5 Jahren und Vorliegen der Ergebnisse des ersten Monitorings sollte diskutiert werden, ob die Entwicklung der Fläche wie gewünscht abläuft oder ob eventuell weitere Maßnahmen erforderlich sind.
	•

Tabelle 3: Ökopunkte (nach Tabelle 1)

	Fläche (m²)	Ökopunkte
Gesamtfläche	212659	
Anrechenbare Fläche	211909	Basispunkte 177766
Zuschläge		
Zuschlag 10% für günstige Lage im Anschluss an das Biotopverbundsystem		17777
Zuschlag 50% für Entwicklung eines geschützten Biotops (GN)	23800	11900
Zuschlag 50% für Knickanlage	3310	1655
Zuschlag Artenschutz 30% auf der verbleibenden Fläche	184799	55440
Summe Zuschläge		86771
Summe Ökopunkte		264537

Neuberechnung
neuer
s. Bescheid!

Dieser Bescheid ist Bestandteil des
Bescheides vom 19.2.2015
Az: 621-76.1-024-000.1
KREIS OSTHOLSTEIN
als untere Naturschutzbehörde
Joachim von Drigalski

Zusätzliche Aufwertung durch Artenschutzmaßnahmen und Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope

Im Rahmen des Ökokontos „Griebel-Vinzier“ erfolgt eine zusätzliche Aufwertung durch gezielte Artenschutzmaßnahmen sowie die Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf unterschiedliche Tierarten, darunter Haselmaus, Kammmolch, Moorfrosch sowie verschiedene Vogelarten.

Die zentrale Maßnahme ist die extensive Nutzung der Flächen als Grünland sowie die Vernässung im Niederungsbereich, Anlage von Knicks und Gewässern.

Für die Anlage und Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope (Knicks, Binsen- und Seggenreiches Grünland) sieht die Ökokonto-VO einen Zuschlag von 50% vor.

Aus gutachterlicher Sicht rechtfertigen die auf den verbleibenden Flächen des Ökokontos durchgeführten Artenschutzmaßnahmen einen Zuschlag von 30 % auf die Basispunkte.

4 Zusammenfassung

Für das Ökokonto „Griebel-Vinzier“ ergibt sich aufgrund der Aufwertbarkeit des Wirtschaftsgrünlandes sowie vorhandener Gräben ein Basiswert von **177.776** Punkten.

Zuschläge ergeben sich durch die günstige Lage zwischen einem Schwerpunktraum sowie einer Neben-Verbundachse des Biotopverbundsystems, sowie durch die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für Haselmaus, Vögel und Amphibien sowie die Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope. Die Summe der Zuschläge beträgt **86771** Punkte.

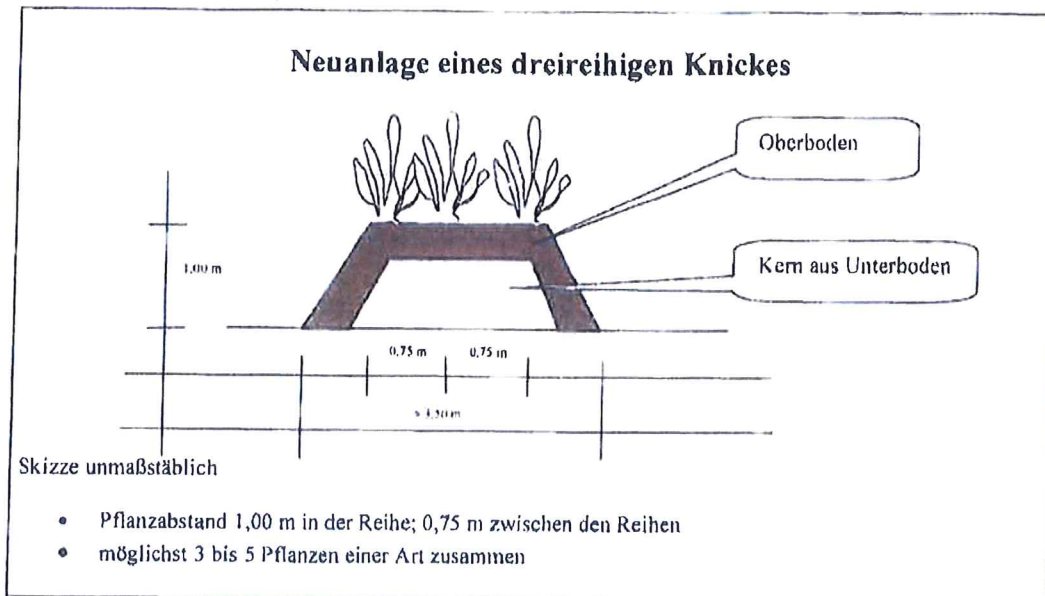
Diese Zuschläge sind entsprechend Ökokonto-VO vom 06.03.2011 vollständig bei Maßnahmendurchführung anrechenbar.

Insgesamt ergibt sich für das Ökokonto „Griebel-Vinzier“ eine Summe von **264.537** Ökopunkten.

5 Quellenverzeichnis

- Berndt, R., Koop, B. und B. Struwe-Juhl (2002): Brutvogelatlas Schleswig Holsteins 2002, Wachholtz Verlag.
- Land SH (2004): Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau).
- Land SH (2011): Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über die Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoVO vom 23. Mai 2008, GVOBl. Schl.-H. S. 276, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. März 2011, GVOBl. Schl.-H. S. 76.
- LLUR SH: Artkataster Schleswig-Holstein (Winart-Datenbank), Daten von 04.2014.

Merkblatt für Knickneuanlagen, „bunter Knick“



Überhälter:

Etwa alle 20 m, mindestens in der Qualität Hochstamm, 2 mal verpflanzt, Stammumfang 8 bis 10 cm (Hst, 2xv.,

StU 8-10)

Stieleiche

Rotbuche

Bergahorn

Quercus robur

Fagus sylvatica

Acer pseudoplatanus

Gehölze:

Qualität verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Größe 60 bis 100 cm (v.Str., 4 Tr., 60-100)

Wildapfel

Schlehe

Weißdorn

Vogelkirsche

Hainbuche

Bergahorn

Feldahorn

Traubenkirsche

Hartiegel

Stieleiche

Haselnuß

Pfaffenhütchen

Schneeball

Weiden

Eberesche

Malus communis

Prunus spinosa

Crataegus monogyna

Prunus avium

Carpinus betulus

Acer pseudoplatanus

Acer campestre

Prunus padus

Cornus sanguinea

Quercus robur

Corylus avellana

Euonymus europaeus

Viburnum opulus

Salix alba, caprea und andere

Sorbus aucuparia

neuer Bescheid

Dieser Plan ist Bestandteil des
Bescheides vom 14.12.2015
Az: 621-761-024-0001
KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Joachim von Drigalski

Weitere Gehölze:

Qualität verpflanzter Strauch, 3 Triebe, Größe 60-100 cm (v.Str., 3 Tr., 60-100)

Brombeere

Himbeere

Wildrosen

Rubus fruticosus

Rubus idaeus

Rosa canina, rubiginosa

Qualität mit Topfballen, einzeln setzen

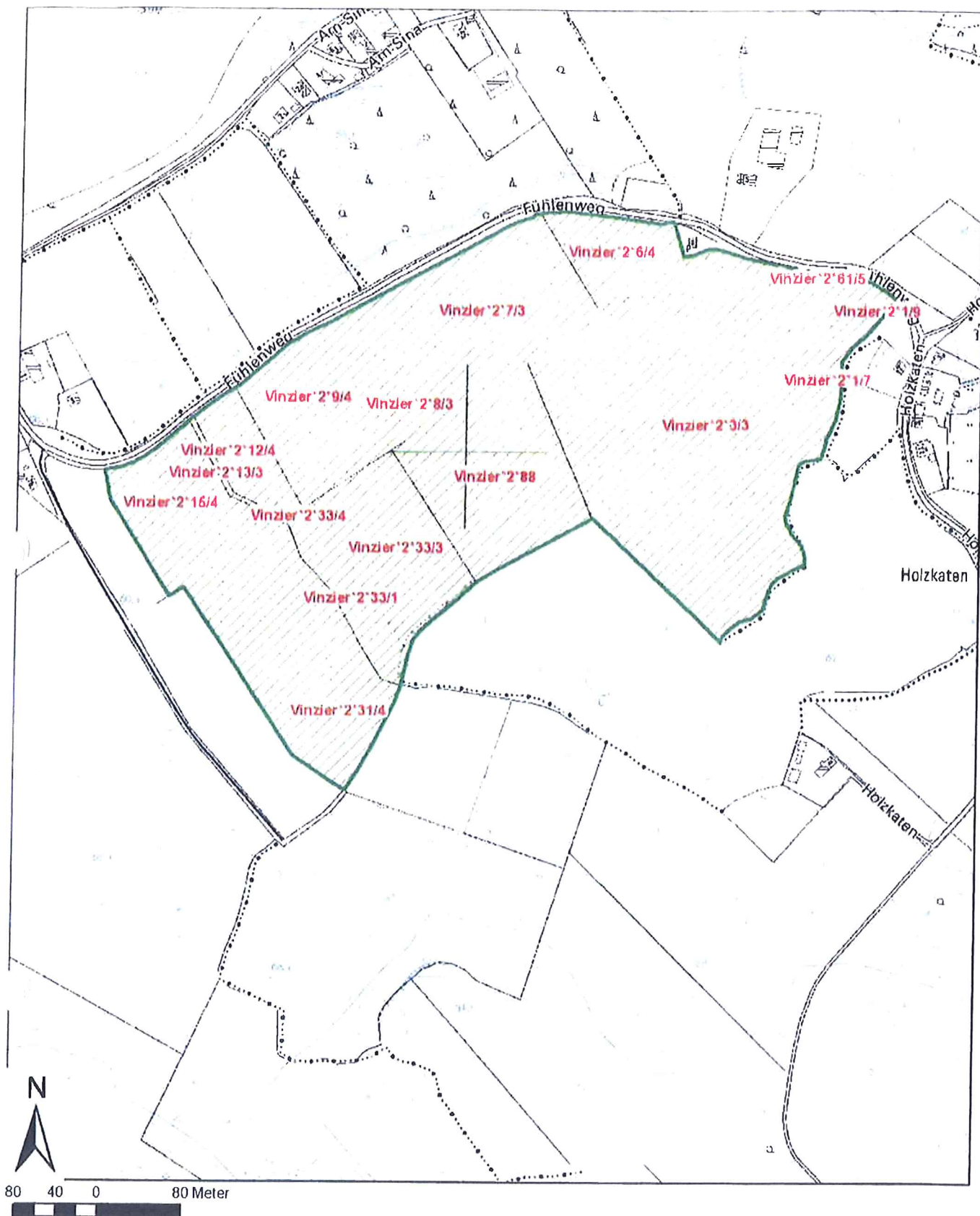
Jelängerjelierer

Hopfen

Lonicera periclymenum

Humulus lupulus

12.12.2015
621-761-024-0001
KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Joachim von Drigalski



Ökokonto Griebel I

Träger: [REDACTED]

Legende

Ökokonto

Flächen im Eigentum der [REDACTED] Stiftung

 **AUSGLEICH
AGENTUR**
Schleswig Holstein

1:5000

11.05.2015

Kartengrundlage: Rasterdaten (DGK5 TK25)
Landesvermessungsamt SH

1148170
24059

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170



Gefährdungsbereich

Gefährdungsbereich

Gefährdungsbereich

24110170

5399565.00

1148170

1148170

1148170

1148170

1148170

ENTWURFSPLANUNG

BIOTOPGESTALTENDE MASSNAHMEN

KLINGBERG
23717
GRIEBEL-VINZIER

ZUM BIOTOPWERTVERFAHREN

DARSTELLUNG	M	BAUHERR			
LAGEPLAN	1:1000	[REDACTED]			
BLATT-NR.					
01					
	DATUM	GEZ.	GEÄ.	PAUSEN	

JOACHIM SCHRADER
ARCHITEKT

23701 HOF REDINGS DORF TEL: 04529/99 81 99
MOB: 0171 /6000 600
FAX: 04529/99 81 98

Dieser Plan ist Bestandteil des
Bescheides vom 15.2.2015
Az: 62.1-761-024-000
KREIS OSTHOLSTEIN
als untere Naturschutzbehörde

Joachim von Drigalski

Geotop
Vermessungs- und
Ingenieurbüro Berger

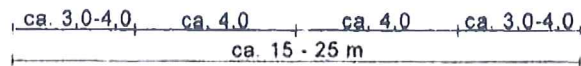
Schwartauer
Allee 84-88
23554 LÜBECK
Tel.: 0451-4079097
Fax: 0451-4079098

Dipl.-Ing.
Jörg Berger
info@geotop.de
www.geotop.de

neuer Bestand

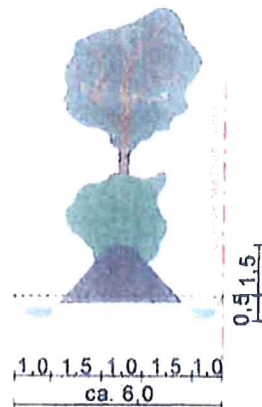
Dieser Plan ist Bestandteil des
Bescheides vom 15.2.2015
Az: 62.1-761-024-000
KREIS OSTHOLSTEIN
als untere Naturschutzbehörde

Joachim von Drigalski



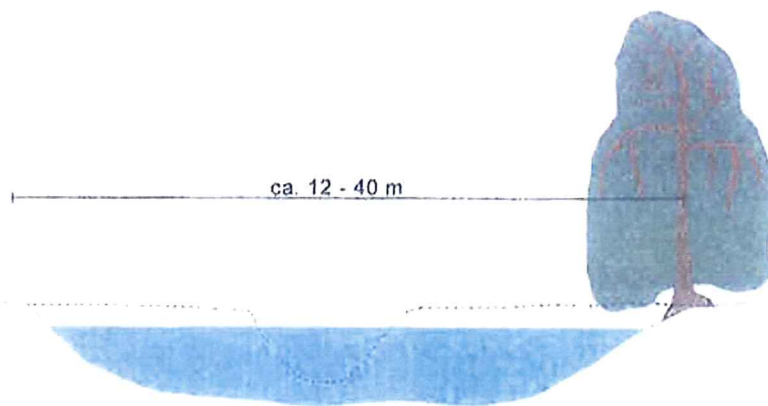
Querschnitt B - B

Knickwall-Lückenschluß



Querschnitt C - C

Auflösung vorhandenen Graben
mit Teichanlage



Biotope gestaltende Maßnahmen :

1	Anlage Feldsteinoval mit Eichen	440m ²
2	Lückenschluß Knickwall durch Knick-Neuanlage mit Zufahrt Streuobstwiese L = ca. 35m	210m ²
3	Erstellung Streuobstwiese ca.	1400m ²
4	Lückenschluß Knickwall durch Knick-Neuanlage L = ca. 300m + 110m + 115m	3100m ²
5	Grabenumwandlung in Teichanlage ca.	10000m ²
6	Pflanzung von einzeln stehenden Trauerweiden in Sukzessionsflächen ca. 960/ 120/ 680/ 290m ²	2050m ²
7	Erstellung Streuobstwiese ca.	4000m ²
8	Erstellung Streuobstwiese ca.	4000m ²
9	Teich-Neuanlage mit Sukzessionsflächen	360m ²
Summe Flächen biotope gestaltende Maßnahmen =		25560m ²

Allgemeines v Einbuchungen v Ausbuchungen Übersichten Vorgangsübersicht Eigentümer/Nutzungsber. Refinanzierung Abgaben Kartierungen

Ausgangsbiotope											
	Offene Fläche:			0	Summen.	189 379	18.937	58.261	5.679	283.716	
	Code	Biotopbezeichnung	Marge	Faktor	Fläche	Einbuchungsdatum	Basiswert	Lagezuschlag	Artenzuschlag	Zinsen	Ökopunkte
▶	GN	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen	▼	0,00	750		0	0	0	0	0
	GFy	Sonstige wechselfeuchte Wiese	▼	0,80	23.050	01.04.2015	18.440	1.844	0	553	30.057
	AA	Acker	▼	1	1.00	01.04.2015	3.880	388	0	116	6.324
	GI	Artenarmes Intensivgrünland	▼	0,8	0,80	01.04.2015	600	60	0	18	978
	GI	Artenarmes Intensivgrünland	▼	0,8	0,80	01.04.2015	69.182	6.918	24.214	2.075	102.389
	AA	Acker	▼	1	1.00	01.04.2015	95.683	9.568	33.489	2.870	141.610
	RHf	(Halb-) Ruderale Gras- und Staudenflur	▼	0,67	0,67	01.04.2015	314	31	110	9	464
	FG	Künstliche Fließgewässer / Gräben, Kanäle	▼	0,8-0,67	0,80	01.04.2015	1.280	128	448	38	1.894
*			▼								

Artenschutz- sowie Erstellungs- und Pflegemaßnahmen		
Maßnahme	Beschreibung	Maßnahmenart
Wiesenvögel	Entwicklung großräumiger Feuchtgrünlandbereiche, die die zur Brut und	a
Haselmaus	Sicherung und Optimierung sog. Refugiallebensräume	a
Amphibien, Reptilien	Herstellung großräumig extensiv genutzter Feuchtwiesenbiotope in	a
Gewässer	Entrohnung - naturnaher Ausbau	m
Gehölzpflanzung	Streubstwiese	m
Gehölzpflanzung	Feldgehölz	m
*		

Artenzuschläge

35 Zuschlag für Maßnahmen in %

01.05.2015 Datum der Anerkennung

Lagezuschlag

☒ Lage innerhalb des Eignungsbereiches für Schutzgebiete oder Biotopverbundsysteme

Zuschläge Biotop									
	Ausgangs-Code	Ausgangsbiotop	Ziel-Code	Ziel-Biotop	Schutzstatus	FFH	Basiswert [m²]	Datum Erfolg	Zuschlag
▶	GFy	Sonstige wechselfeuchte Wiese	NSb	Binsen- und Simsenried	▼ 25 2	(7230 ?)	18.440	01.05.2016	9.220
	AA	Acker	Hw	Knicks, Wallhecken	▼ 25 10		3.880	01.05.2016	1.940
	GI	Artenarmes Intensivgrünland	NSb	Binsen- und Simsenried	▼ 25 2	(7230 ?)	600	01.05.2016	300
*				▼					

OK

Speichern

Kontoinfo

Kontoauszug

GIS...

Wiedervorlage

Dieser Plan ist Bestandteil des
Bescheides vom 14.04.2016
Az. 621-192-1024-0001

KREIS OSTHOLSTEIN
Beitrag Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Joachim von Drigalski

Allgemeines v | Einbuchungen v | Ausbuchungen | Übersichten | Vorgangsübersicht | Eigentümer/Nutzungsber. | Refinanzierung | Abgaben | Kartierungen

Aktenzeichen

Bezeichnung

Erstellungsdatum

Aktenstandort

Langfristige Sicherung

Naturraum ☐ in F-Plan ausgewiesen

Bemerkung ☐ Zustimmung UNB erfolgt

- ☒ Okokonto nach Oko-Info 2002 SM
- ☒ Zustimmung zum Antrag durch Eigentümer
- ☒ Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Betreiber
- ☒ Fläche ist verfügbar

Auflagen, Verpflichtung, Förderungen

Kontoübersicht			
	Summe Basis	Summe Ökopunkte	
Einbuchung	189.379,00	283.716	
Ausbuchung	0,00	0	
Restguthaben	189.379,00	283.716	

Letzte Änderung

Anwender

Datum

Ökokontobetreiber

Name

Strasse, Hausnr

Postleitzahl, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Mail

☒ Zustimmung des Betreibers zur Datenweitergabe an Dritte

Standort bearbeiten

Standort lösen

Bezeichnung

Gemeinde

Basis (m²)

Ökopunkte



☒ verbucht ☒ verfügbar

OK

Speichern

Kontoinfo

Kontoauszug

GIS

Wiedervorlage

Abbrechen

Hilfe